

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge der Firma Zeller Zeitarbeit GmbH in Folge „Zeller Zeitarbeit“ benannt.

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Zeller Zeitarbeit-Angebote und -Verträge auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung und Arbeitsvermittlung. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen von Kunden sowie Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Zeller Zeitarbeit. Zeller Zeitarbeit sichert seinen Kunden zu, im Besitz der nach Art. 1,1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (BGB I.1, Seite 1393) erforderlichen Erlaubnis für Arbeitnehmerüberlassung der zuständigen Regionaldirektion Baden-Württemberg in Stuttgart der Bundesagentur für Arbeit, zu sein und zwar im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis.

1. Angebot und Vertragsabschluß

1.1 Die Angebote von Zeller Zeitarbeit verstehen sich stets freibleibend zuzüglich Mehrwertsteuer. Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.

1.2 Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften usw. können - unabhängig, ob sie vor oder nach Abschluss eines Vertrages erteilt werden - keinerlei Rechte gegen Zeller Zeitarbeit hergeleitet werden, es sei denn, es liegt grobes von Zeller Zeitarbeit zu vertretendes Verschulden vor.

2. Recht zur Zurückweisung

2.1 Entspricht eine von Zeller Zeitarbeit überlassene Arbeitskraft nicht den vertraglichen Anforderungen, so ist der Kunde berechtigt, diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, ohne diese Stunden bezahlen zu müssen.

2.2 Zeller Zeitarbeit ist über eine etwaige Zurückweisung sofort zu unterrichten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird Zeller Zeitarbeit sich bemühen, unverzüglich eine Ersatzkraft zu stellen. Dies gilt bei etwaigen Ausfällen entsprechend.

3. Austausch

Ein Austausch der überlassenen Arbeitskräfte erfolgt bei Bedarf, falls der Überlassungsvertrag nicht ohnehin zu einem früheren Zeitpunkt endet.

4. Arbeitsverhältnis

4.1 Durch den Einsatz der von Zeller Zeitarbeit überlassenen Arbeitskräfte werden keine Arbeitsverhältnisse zwischen den von Zeller Zeitarbeit überlassenen Arbeitskräften und dem Kunden begründet; Zeller Zeitarbeit bleibt in jeder Hinsicht Arbeitgeber.

4.2 Während des Arbeitseinsatzes auf der jeweiligen Arbeitsstelle unterstehen die überlassenen Arbeitskräfte den Weisungen des Kunden. Dieser übernimmt dort die sich aus § 618 BGB ergebenden Pflichten und macht die ihm überlassenen Arbeitskräfte mit den unter seiner Regie durchzuführenden Arbeiten im Einzelnen vertraut. Er achtet auf die Einhaltung der zulässigen Arbeitszeit gem. AZG; bei etwa erforderlichen Arbeitszeiterweiterungen ist Zeller Zeitarbeit rechtzeitig vorher von dem Kunden anzusprechen.

4.3 Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Zeller Zeitarbeit dürfen die überlassenen Arbeitskräfte weder mit der Beförderung und dem Inkasso von Geld, noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise berufsfremd eingesetzt werden.

5. Reklamationen und Haftung

5.1 Etwaige Reklamationen sind Zeller Zeitarbeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2 Gegen Zeller Zeitarbeit oder ihre Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, soweit nicht Zeller Zeitarbeit oder ihre Mitarbeiter bei der Auswahl der dem Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte nachweisbar grobes Verschulden zur Last fällt. Im kaufmännischen Verkehr haftet Zeller Zeitarbeit nur für ihr eigenes grobes Verschulden und das ihrer leitenden Angestellten; dies gilt in den Fällen der Ziffern 1.2 und 6.2 im kaufmännischen Verkehr entsprechend. Der Höhe nach ist die Haftung von Zeller Zeitarbeit in jedem Fall pro Schadensereignis auf 150.000,00 Euro begrenzt.

6. Termine und Fristen

6.1 Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen usw. befreien Zeller Zeitarbeit - gleich ob sie den Betrieb von Zeller Zeitarbeit oder den des Kunden betreffen - für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt - von ihrer Leistungspflicht.

6.2 Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bei Überlassung von Arbeitskräften oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen nachweisbar auf von Zeller Zeitarbeit zur Vertretung groben Verschulden.

7. Arbeitsschutz

7.1 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitskräfte vorab in die besonderen, an der jeweiligen Arbeitsstelle geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere in die betriebspezifischen UVV's) einzuweisen und deren Einhaltung während des Arbeitseinsatzes zu überwachen.

7.2 Der Kunde wird den ihm überlassenen Arbeitskräften Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe zur Verfügung stellen und sie vor Aufnahme der Tätigkeit über die Betriebsgefahren am Arbeitsplatz unterweisen. Im Fall einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Lärm oder gefährlichen Stoffen wird Zeller Zeitarbeit darüber vor Beginn der Beschäftigung informiert.

8. Arbeitsunfälle

Der Kunde hat Zeller Zeitarbeit über etwaige Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Arbeitskräfte unverzüglich zu informieren und Zeller Zeitarbeit die Einzelheiten auch schriftlich darzulegen.

9. Verjährung

Sämtliche gegen Zeller Zeitarbeit und/oder ihre Mitarbeiter gerichteten Ansprüche verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber mit Vorliegen der Rechnungen

von Zeller Zeitarbeit über die in Frage stehenden Arbeiten gemäß Ziffer 10.2 beim Kunden.

10. Vergütung und Zahlung

10.1 Abgerechnet wird nach den gearbeiteten Stunden auf der Grundlage der vereinbarten Leistungssätze. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung enthalten die Zeller Zeitarbeit-Leistungssätze weder Erschweriszulagen noch Zuschläge für Überstunden und Nachtarbeit. Der Kunde verpflichtet sich zur wöchentlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Arbeitszeitzachweise der ihm von Zeller Zeitarbeit überlassenen Arbeitskräfte. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Kunde die Arbeitszeitzachweise als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnungen an. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die ihm vorgelegten Arbeitszeitzachweise nicht am Ende einer jeden Arbeitswoche gegenzeichnet, ohne Zeller Zeitarbeit hierfür sofort schriftlich unter Angabe seiner Gründe zu unterrichten.

10.2 Zahlungen hat der Kunde sofort nach Erhalt der Rechnungen, die in der Regel wöchentlich erstellt werden, ohne jeden Abzug an Zeller Zeitarbeit zu leisten.

10.3 Zeller Zeitarbeit ist berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstage an und sonstigen Kunden ab Verzug Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über Basiszinssatz der EZB, dem zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt Zeller Zeitarbeit vorbehalten.

10.4 Treten nach Vertragsabschluß Umstände ein, die Zeller Zeitarbeit zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder -verzuges, Scheck- oder Wechselprotestes) Anlass geben oder werden Zeller Zeitarbeit diese erst dann bekannt, so ist Zeller Zeitarbeit berechtigt, alle offen stehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen, und vom Kunden Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der Kunde diesem Verlangen nicht Folge, so kann Zeller Zeitarbeit vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden die sofortige Vergütung der erbrachten Leistungen sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen.

11. Abtretung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

11.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit Zeller Zeitarbeit an Dritte zu übertragen und - soweit ausschließbar - Zeller Zeitarbeit gegenüber Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

11.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese von Zeller Zeitarbeit schriftlich anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Vermittlungsvergütung

12.1 Die überlassenen Arbeitskräfte können vom Entleiher in ein Arbeitsverhältnis gegen Bezahlung eines Vermittlungshonorars übernommen werden.

12.2 Ein Vermittlungshonorar wird auch dann fällig, wenn die Übernahme durch ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen erfolgt, vorausgesetzt, der Kontakt zwischen der Arbeitskraft und dem übernehmenden Unternehmen ist aufgrund des Überlassungsprozesses entstanden.

12.3 Bei Übernahme während der ersten drei Monate nach Beginn des Überlassungsverhältnisses beträgt das Honorar 3.000,00 Euro je Arbeitnehmer. Bei Übernahme nach Ablauf von drei Monaten, aber vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der Überlassung beträgt das Honorar 2.000,00 Euro je Arbeitnehmer.

12.4 Bei Übernahme nach über sechs Monaten ab Beginn der Überlassung ist die Vermittlung kostenfrei.

13. Kündigung

Unbefristete Überlassungsverträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einer Kalenderwoche schriftlich gekündigt werden, eventuelle Honoraransprüche gem. Ziffer 12 bleiben unberührt.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Im kaufmännischen Verkehr ist für beide Parteien ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - Ulm / Donau.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

15. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen